

# RS Vwgh 1989/2/17 88/18/0357

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1989

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §20 Abs1;

StVO 1960 §20 Abs2;

## Rechtssatz

Es besteht kein allgemeiner Erfahrungsgrundsatz, die Schätzung der Geschwindigkeit eines bestimmten Fahrzeuges sei unmöglich, wenn sich zur gleichen Zeit andere Fahrzeuge am Beobachter vorbeibewegen (hier kam im Verwaltungsstrafverfahren nicht hervor und wird auch nicht behauptet, dass der Beobachter durch andere Fahrzeuge derart abgelenkt gewesen sei, dass er das Fahrzeug nicht mit der zu einer Geschwindigkeitsschätzung notwendigen Aufmerksamkeit hätte beobachten könne).

## Schlagworte

Feststellen der Geschwindigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988180357.X02

## Im RIS seit

29.08.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)